Bundeskanzleramt

[redacted]
Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justiziariat,
IFG-Koordination

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellungsurkunde
Herrn
Robert Schröder
[redacted]

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 [redacted]
FAX +49 30 [redacted]
MAIL [redacted]@bk.bund.de

BETREFF Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Berlin, 8. Juni 2020

AZ 13 IFG - 02814 - In 2020 / NA 95

BEZUG Ihre Anfrage vom 24. April 2020

Sehr geehrter Herr Schröder,

mit E-Mail vom 24. April 2020 beantragten Sie u.a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die folgende Information:

„Die Geschwindigkeit des Internets im Bundeskanzleramt."

Auf Ihren Antrag ergehen folgende **Entscheidungen**:

1. Der Antrag wird abgelehnt.

2. Kosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

§ 1 Abs. 1 IFG eröffnet jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nur, wenn und soweit keiner der in §§ 3 ff. IFG normierten Versagungsgründe vorliegt.

Ihr Antrag wird versagt, da der Beantwortung die Versagungsgründe nach § 3 Nr. 1c und § 3 Nr. 2 IFG entgegenstehen. Demnach ist ein Informationsanspruch ausgeschlossen, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren, äußeren und öffentlichen Sicherheit haben kann bzw. die öffentliche Sicherheit gefährden kann.

Dies ist vorliegend der Fall. Konkrete Angaben über die im Bundeskanzleramt eingesetzte Informations- und Kommunikationstechnologie könnten die Durchführung von IT-Angriffen ermöglichen oder erleichtern. Hierunter fallen insbesondere Angaben zu Herstellern, Produktbezeichnungen, Versionsständen, Einstellungen, Leistungsdaten und solche, die typischerweise Netzplänen zu entnehmen sind. Dies gilt auch, wenn diese erst in Kombination mit weiteren Informationen tatsächlich für IT-Angriffe genutzt werden könnten, da sonst Fragen aufgeteilt oder mit Informationen, die auf anderem Weg erlangt wurden, kombiniert werden könnten. Der Einsatzzweck der in Frage stehenden Technik ist dabei unerheblich, denn möglicherweise vorhandene Schwachstellen könnten als „Sprungbrett" genutzt werden, um weitere Systeme anzugreifen.

III.

Gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung fallen keine Kosten an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

i. V. [redacted]

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin, einzulegen. Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs Kosten in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfallen.